

Verkehrs- und Verschönerungsverein Obernkirchen e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein Obernkirchen e.V.", im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereines ist die Stadt Obernkirchen.
- (3) Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Bückeburg) in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er im Namen den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege in Verbindung mit Umweltschutz und Jugendpflege. Diese Unterstützung des Vereins gilt auch allen anderen Vereinen, Initiativen und Institutionen, die zur Schönheit der Stadt Obernkirchen und zu ihrem kulturellen Leben beitragen. Dabei steht die Förderung von Eigeninitiativen der Einwohner im Vordergrund.
- (2) Die Förderung schließt die Erarbeitung und Erhaltung von Informationsmaterial, Wegweisern, Wander- und Spazierwegen wie auch von Erholungsräumen ein, soweit dies vom Verein im Sinne einer überparteilichen Bürger- bzw. Gemeinschaftsinitiative getragen werden kann.
- (3) Schmuck von Häusern, Straßenzügen und Plätzen durch Kunst und Bepflanzung ist ein wichtiges Ziel des Vereins.
- (4) Der Verein organisiert und unterstützt Gremien, die sich mit der Denkmalpflege und insbesondere der Erhaltung denkmalgeschützter Bausubstanz befassen.
- (5) Gefördert werden Veranstaltungen und Wettbewerbe zur Verwirklichung der genannten Vereinszwecke.
- (6) Besondere Projekte im Sinne der Jugendpflege befassen sich mit Gemeinschaftsaktivitäten zur Verwirklichung der Vereinszwecke, so zum Beispiel mit der Schaffung kunstvoller Wegweiser für Obernkirchen.
- (7) Um den vielgestaltigen Aufgaben in technischer und administrativer Hinsicht entsprechen zu können, strebt der Verein die Einrichtung von Arbeitsgruppen mit weitgehend selbständiger Organisation und Verwaltung von Ressourcen an.
- (8) Der Verein ist ermächtigt, Sach- und Grundbesitz zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erwerben, zu verwalten und zu nutzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke unter strikter Beachtung der Gemeinnützigkeit verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle volljährigen und jugendlichen Personen werden. Die Beitrittserklärung Jugendlicher bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen sowie Personenvereinigungen, die in sonstiger Weise den Zwecken des Vereins nahe stehen und die den Verein im Sinne der Satzung unterstützen. Fördermitglieder können einen Vertreter mit Stimmrecht wählen.

(3) Der Eintritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung vollzogen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Beiträge sind bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem der Austritt erklärt wird.

(5) Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Er kann verhängt werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele des Vereins schädigt oder wenn es länger als 1 Jahr seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Beitragshöhe werden mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam. Sind mehrere Personen einer Familie Mitglied des Vereins, dann wird ein Familienbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie je nach Bedarf Arbeitsgruppen.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb des 1. Vierteljahres statt.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Tätigkeitsbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 - des Vorstandes
 - der Arbeitsgruppen
- b) Jahresrechnung des Vorstandes und Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Anträge der Mitglieder zur weiteren Beschlussfassung.
- d) Genehmigung neuer Vorhaben mit zugehörigem Finanzierungsplan
- e) Sonstige Angelegenheiten.

(3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Satzungsänderungen
- e) Wahl der Mitglieder des Beirates

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins oder 2 Mitglieder des Vorstandes oder die Mehrheit des Beirates dies unter Angaben der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

(5) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher durch unmittelbare schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen, die Bekanntmachungsblätter der Stadt Obernkirchen sind. In dringenden Fällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen werden erst nach Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

(7) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet der Vorstand. Über die Zulässigkeit von in der Mitgliederversammlung gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter, und dem Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, sowie zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß geladen wurde. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Wählt die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer, so wird auch dieser Mitglied des Vorstandes.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch zwei seiner Mitglieder. Dabei müssen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken.

(2) Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften, jegliche Verpfändung und Sicherungsübereignung sowie alle außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Wert über DM 5.000,- bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass sich eine eventuelle Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende und die anderen Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Vorstand ehrenamtlich aus. Damit verbundene Auslagen können erstattet werden.

(4) Aufgaben, Mitgliederzahl und überparteiliche Zusammensetzung des Vereins bedingen es, dass Vereinstätigkeiten im Vorstand, in Arbeitsgruppen oder der Geschäftsleitung sich nicht gegenseitig ausschließen.

§ 10 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit auf Weisung des Vorstandes aus. Einzelheiten der Tätigkeit des Geschäftsführers werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Arbeitsgruppen

(1) Arbeitsgruppen setzen sich aus Freiwilligen zusammen, die sich durch Unterschrift bereit erklärt haben, an der Durchführung bestimmter Vorhaben im Sinne der Vereinsziele mitzuwirken. Der Leiter einer Arbeitsgruppe stimmt mit dem Vorstand die Zusammensetzung der Gruppe, die detaillierte Aufgabenverteilung und den Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten ab.

(2) Arbeitsgruppen können nach Maßgabe des Vorstandes und im Auftrag von Personen und Institutionen, die projektgebundene Mittel zur Verfügung stellen, ihren eigenen Haushalt verwalten oder Dritten entsprechend § 13(1c) in der Verwaltung von Mitteln behilflich sein. Die Verwendung von Zuwendungen für die Tätigkeit von Arbeitsgruppen unterliegt der Zweckbestimmung des Vereins sowie dem Verfahren zur Prüfung und Entlastung durch die Mitgliederversammlung. Arbeitsgruppen dürfen insbesondere keine Gewinne erwirtschaften und auf Gruppenmitglieder verteilen. Soweit es die Haushalte des Vereins und der Arbeitsgruppen gestatten, kann der Aufwand der Mitglieder von Arbeitsgruppen erstattet und die Tätigkeit nach Maßgabe des § 3(4) vergütet werden.

§ 12 Beirat des Vereins

(1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 13 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch
 - a) allgemeine Spenden,
 - b) zweckgebundene Unterstützung einzelner Vorhaben,
 - c) öffentliche Mittel, bei deren Verwaltung der Verein im Rahmen geltender Bestimmungen behilflich ist,
 - d) durch Einnahmen aus Vertragsaufgaben,
 - e) Schutzgebühren für Erzeugnisse, für die der Verein ein Urheberrecht besitzt oder die sonstwie sein Eigentum sind, sowie
 - f) Mitgliedsbeiträge
- (2) Über die Verwendung von Zuwendungen entscheidet der Vorstand und der jeweilige Leiter eines Vorhabens im Rahmen der Zweckbestimmung und des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Arbeitsplanes.
- (3) Zum Vereinsvermögen gehören nur die Mittel nach (1)a, (1)d, (1)e und 1(f).

§ 14 Spenden und sonstige Zuwendungen

Der Verein ist berechtigt, Spenden und sonstige Zuwendungen gemäß § 13 für Zwecke des Vereins entgegenzunehmen.

§ 15 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

Aufgabe der von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins und die Berichterstattung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung in der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfung hat einmal im Jahr stattzufinden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Mehrheit des Beirates oder von 1/3 aller Mitglieder gestellt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist dem Vorstand zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von drei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (2) Zwischen der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Antrag auf Auflösung abgestimmt werden soll, und dem Tage der Versammlung müssen vier Wochen liegen.
- (3) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich 3/4 der Mitglieder des Vereins für die Auflösung des Vereins aussprechen. Sind in der Versammlung weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend, so muss eine 2. Versammlung mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist erneut einberufen werden. Zwischen der 1. und der 2. Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (4) Diese 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf besonders hinzuweisen. Diese Versammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Obernkirchen mit der Bestimmung, es ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bückeburg eingetragen ist.

Obernkirchen, den 17. März 1995

und

Obernkirchen den 11. Dezember 1995

(Die ursprüngliche Satzung vom 17. März 1995 des Vereines "Schönes lebenswertes Obernkirchen" wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Mai 1995 und am 11. Dezember 1995 einschließlich der Umwandlung des Namens in Verkehrs- und Verschönerungsverein Obernkirchen e.V. geändert.)